

Satzung des Regionalvereins LEADER – Region Hochsauerland

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalverein LEADER – Region Hochsauerland e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Medebach.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Zweck des Vereins ist es, die nachhaltige Entwicklung in dem Gebiet der Städte Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg und Winterberg, genannt „Region“, zu fördern und zu betreiben. Der Verein unterstützt materiell und ideell Maßnahmen, die zur Verwirklichung nachstehender steuerbegünstigter Zwecke der Region dienen, insbesondere:

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Förderung des Tourismus,
- die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes,
- die Förderung kultureller Ziele und Vorhaben,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung,
- die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- die Förderung des Gesundheitswesens
- die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen,
- die Förderung der Wirtschaft,
- die Erhaltung und der Ausbau der dörflichen Infrastruktur,
- der Ausbau des Personennahverkehrs,
- die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Regionen auf nationaler und internationaler Ebene
- Förderung des sozialen Engagements der Bürger
- Auseinandersetzung mit den Folgen des demografischen Wandels.

- (3) Im Sinne von Absatz 2 nimmt der Verein insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte für das EU-Förderprogramm „LEADER“ zu entwickeln, für deren Durchführung Projektträger zu gewinnen oder Projekte auch selbst umzusetzen.

Die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER -Programms nimmt der erweiterte Vorstand (§ 14) des Vereins wahr.

- (4) Der Verein verfolgt mit der Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben das wesentliche Ziel, in der Region eine ausgewogene Verbindung von sozialen,

ökologischen und ökonomischen Aspekten zur Sicherung der regionalen Zukunftsfähigkeit herzustellen.

- (5) Der Verein legt Wert auf die Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, der Regionalplanung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Bildung, des Tourismus sowie der Heimat- und Kulturpflege.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern.

Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hinwegsetzen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod;
- b) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird;
- c) durch Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser der

Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahre durchzuführen; sie soll grundsätzlich in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der geschäftsführende Vorstand durch schriftliche oder elektronische Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder versendet werden.

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 8 Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht durch Vollmacht auf andere übertragen kann.

Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechts eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person in die Versammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den geschäftsführenden

Vorstand oder den erweiterten Vorstand delegiert sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über

- a) Änderungen dieser Satzung,
- b) die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes; das gilt auch für einzelne Mitglieder,
- c) die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein,
- d) die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
- f) die Genehmigung des vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
- g) den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- h) die Wahl der Kassenprüfer,
- i) vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge,
- j) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins,
- k) Empfehlungen an den erweiterten Vorstand zu dessen Aufgaben als lokale Aktionsgruppe beim EU-Förderprogramm LEADER.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Steht bei Wahlen die Besetzung des Amtes des/der amtierenden Versammlungsleiters/in an, so hat die Versammlung für diesen Wahlgang einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist; Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein(e) Kandidat(in) mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- bzw. diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

- (5) Bei Wahlen zum erweiterten Vorstand wählt die Mitgliederversammlung 12 Mitglieder, von denen je 2 Mitglieder aus jedem Stadtgebiet kommen. Bei diesen Wahlen zum erweiterten Vorstand (LAG) hat jedes stimmberechtigte Mitglied 12 Stimmen, von denen je 2 auf die Kandidaten aus jeder Stadt zu verteilen sind. Gewählt sind die 2 Kandidaten je Stadt mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom/von der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Kassenprüfung zwei Kassenprüfer/innen und für jeden Kassenprüfer/jede Kassenprüferin einen/eine Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (8) Sollte die Mitgliederversammlung aufgrund äußerer Umstände / höherer Gewalt nicht zusammentreten können, so kann der geschäftsführende Vorstand dringende Beschlüsse auch schriftlich oder durch elektronische Abstimmung herbeiführen.

§ 10 Protokoll

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und dem erweiterten Vorstand zuzustellen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit es nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern elektronisch oder postalisch zugestellt wird. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten zwei Monate Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Der geschäftsführende Vorstand legt für jede Mitgliederversammlung und für jede Sitzung des erweiterten Vorstands fest, wer als Schriftführer/in fungiert.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) dem/der Kassenwart(in),
 - f) dem/der Pressesprecher(in).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands muss den Wohnsitz in einer der sechs in § 2 Abs. 2 genannten Städte haben und jede der sechs Städte muss im geschäftsführenden Vorstand mit einem Mitglied vertreten sein.

- (4) Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder ein/eine stellv. Vorsitzende(r), vertreten. Bei der Antragstellung von Projekten ist auch eine Einzelvertretung des/der Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden möglich.

§ 12

Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
 - c) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes,
 - d) Erlassen einer Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand als lokale Arbeitsgruppe der LEADER-Region Hochsauerland
 - e) Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - f) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied,
 - g) Presse- und Bürgerinformation über die Aktivitäten des Vereins,
 - h) Bildung von Arbeitskreisen.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der geschäftsführende Vorstand nur in dem Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans vornehmen.
- (3) In diesem Rahmen kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsführung bzw. ein Regionalmanagement gegen Entgelt beschäftigen, welche zur Erfüllung der Vereinsaufgaben, insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des erweiterten Vorstandes als Lokale Aktionsgruppe, eingesetzt werden. Der Regionalverein unterhält –außerhalb der öffentlichen Verwaltung- eine Geschäftsstelle. Nach einer Auswahl als Förderregion für die Förderperiode 2023-2027 richtet er ein Regionalmanagement im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitärbeitskräften ein. Anteile des Regionalmanagements können auch durch einen Dienstleistungsvertrag ausgefüllt werden. Das Regionalmanagement wird kontinuierlich mindestens bis zum 31.12.2027 aufrechterhalten. Darüber hinaus ist bis ins Jahr 2029 ein angemessenes Management vorzuhalten, soweit noch Projekte in der Umsetzung zu begleiten sind.

- (4) Bei der Auswahl des Regionalmanagements werden fachliche Kriterien vorgegeben, die eine sichere und zügige Umsetzung des LEADER-Programms mit hoher Qualität sichern sollen.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der ersten stellv. Vorsitzenden schriftlich mit einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Ist ein(e) Geschäftsführer(in) bzw. Regionalmanager(in) bestellt, nimmt er/sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der ersten stellv. Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die des/der zweiten stellv. Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen sind von einem/ einer zu Beginn jeder Sitzung zu bestimmenden Schriftführer(in) schriftliche Protokolle zu fertigen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben das Recht, Einsicht in die Protokolle zu nehmen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Der geschäftsführende Vorstand kann Dritte als Berater zur Aufklärung von Sachverhalten zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 14

Erweiterter Vorstand als Lokale Aktionsgruppe

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des EU-Förderprogramms LEADER wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Fortschreibung und Umsetzung des im Zuge der Bewerbung um die LEADER - Förderung bereits erarbeiteten integrierten Konzepts zur nachhaltigen Entwicklung der Region,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Projekte und deren Trägerschaft im Rahmen des LEADER – Förderprogramms einschließlich der Beschlussfassung über die Stellung der Förderanträge
 - c) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen Förder-Regionen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - d) Kontrolle und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen Projekte,
 - e) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts,
 - f) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 arbeitet der erweiterte Vorstand als „Lokale Aktionsgruppe“ eng mit den regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, der Regionalplanung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Tourismus, der Bildung sowie der Heimat- und Kulturpflege zusammen. Er kann Vertreter dieser Institutionen, der mit der Zuschussgewährung und – abwicklung beauftragten Stellen und auch andere fach- und/oder sachkundige Bürger mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

- (3) Nach den Förderrichtlinien für das LEADER-Programm ist eine Lokale Aktionsgruppe zu bilden, die eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus den unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen muss. Bei der Besetzung des erweiterten Vorstandes in seiner Funktion als Lokale Aktionsgruppe ist diese Ausgewogenheit zu berücksichtigen. Frauen und Männer sollen in angemessenem Verhältnis in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Der Anteil der Frauen und der Anteil der Männer muss jeweils mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder betragen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen im Gebiet der sechs Städte ihren Wohnsitz haben. Die Wirtschafts- und Sozialpartner müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstands stellen.
- (4) Der erweiterte Vorstand befasst sich mit Anregungen, die seitens der Mitgliederversammlung zum LEADER- Programm bzw. zu einzelnen Projekten beschlossen werden und beschließt dazu nach sorgfältiger Abwägung.
- (5) Der erweiterte Vorstand als Lokale Aktionsgruppe setzt sich unter Berücksichtigung der Vorgaben in Abs. 3 aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) aus den 6 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) aus den 12 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen je zwei aus jeder der sechs Städte kommen müssen,
 - c) aus 6 Mitgliedern, die von den Räten der 6 Städte entsandt werden, wobei jeder Rat ein Mitglied entsendet.

Insgesamt setzt sich der erweiterte Vorstand somit vorbehaltlich der Regelung in Absatz 6 aus 24 Mitgliedern zusammen. Die unter b) aufgeführten Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (6) Wird bei der Wahl bzw. Entsendung der in Abs. 5 unter a) bis c) aufgeführten Vorstandsmitglieder nicht ein Frauenanteil von einem Drittel erreicht, wählt die Mitgliederversammlung in einem anschließenden Wahlgang so viele Frauen hinzu, dass der Mindestanteil von einem Drittel erreicht wird. Die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands erhöht sich dann entsprechend. Werden mehr Frauen vorgeschlagen, als zum Erreichen des Ein-Drittel-Anteils notwendig sind, sind die Frauen mit den meisten Stimmen gewählt.
- (7) Die Regelungen des Abs. (6) gelten analog auch für den Männeranteil.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vereinsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von den stellv. Vorsitzenden entsprechend ihrer Reihenfolge einberufen und geleitet werden. Die Einladung muss den Mitgliedern 10 Tage vor der Sitzung schriftlich zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen

Abwesenheit die des/der ersten stellv. Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die des/der zweiten stellv. Vorsitzenden.

- (3) Ist ein(e) Geschäftsführer(in) bzw. Regionalmanager(in) bestellt, nimmt er/sie an den Sitzungen des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von einem Mitglied der LAG ist geheim abzustimmen. In dringenden Fällen kann auch per Umlaufbeschluss oder digital über Online-Tools abgestimmt werden.

§ 16

Arbeitskreise und Regionalforum

- (1) Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Arbeitskreise einrichten und ggf. auch wieder auflösen oder umstrukturieren. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, zu fachbezogenen Themen zu beraten, zu informieren und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung oder an den erweiterten Vorstand zu erarbeiten.
- (2) Die Arbeitskreise tagen grundsätzlich öffentlich, können jedoch in begründeten Fällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Beschlüsse mit bindender Wirkung für den Verein werden in ihnen nicht gefasst. Die Arbeitskreise sollen darauf einwirken, dass auch Nichtmitglieder des Vereins die Gelegenheit haben, bei ihren Versammlungen mitzuwirken.
- (3) Der Verein kann nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Regionalforen für die Öffentlichkeit durchführen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die in § 2 Abs. 2 genannten sechs Städte nach dem Schlüssel der Einwohnerzahl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Medebach, den 29.03.2022

Thomas Grosche
(Vorsitzender)

Enrico Eppner
(Stellv. Vorsitzender)